

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen bei München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist als parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige und neutrale Organisation die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken (§§ 52, 53 Abgabenordnung).

Insbesondere:

- Betreuung und schulische Förderung von Kindern jeden Alters
- Unterstützung, Begleitung und Pflege von kranken und älteren Mitmenschen
- Hilfestellung für Familien und Einzelpersonen
- Förderung des Kontakts, des Miteinanders und der gegenseitigen Hilfe von Menschen unterschiedlichen Alters und verschiedener Herkunft
- Angebot eines Begegnungsortes für Menschen unterschiedlichen Alters, z.B. Mehrgenerationenhaus
- Durchführung von Angeboten, Aktivitäten, Veranstaltungen, Projekten, Festen
- Förderung von Nachhaltigkeit

Der Verein kann Beteiligungen an Einrichtungen und Maßnahmen in verschiedenen Rechtsformen, die mittelbar oder unmittelbar der Erfüllung des Satzungszwecks dienen, schaffen und unterhalten. Der Verein kann auch Maßnahmen durchführen, die nur zur Förderung der Gesellschaftszwecke geeignet sind, insbesondere anderen Trägern Mittel, Arbeitskräfte und Räume für die Verwirklichung der Gesellschaftszwecke zur Verfügung stellen.

Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 Abgabenordnung) mit einer oder mehreren Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, verwirklichen.

- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Vermögensanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein darf seine Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, seine Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschl. Zweckbetriebe) ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent seiner sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26 a EStG).

### § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen und selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Der Nachweis der bestehenden Steuerbegünstigung ist unaufgefordert durch den aktuellen Freistellungs- und Feststellungsbescheid nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (3) Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Ziele, die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat bzw. trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch mit Liquidation. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag für jedes Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind im Außenverhältnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung allein befugt. Bei Verfügungen über Grundvermögen und für

Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden in das Grundbuch müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

- (2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bis zu sechs Beisitzern bedienen. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglied des Vorstandes und Beisitzer werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder als Beisitzer.

Die Beisitzer sind stimmberechtigt, jedoch nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, insbesondere zur Aufgabenverteilung, Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis.

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahlgang erfolgt schriftlich und geheim bzw. in Absprache mit der Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang, die Beisitzer können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.

Der Vorstand und die Beisitzer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (3) Der Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist an die gemeinsam gefassten Beschlüsse gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens oder in virtueller Form erfolgen.

- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer während einer Wahlperiode berufen (kooptieren), wobei die maximal zulässige Anzahl der Beisitzer nicht überschritten werden darf. Für die Kooptierung ist ein einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich. Kooptierte Beisitzer müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins.

Insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen.

- (6) Der Vorstand kann steuerbegünstigte Körperschaften gründen, erwerben oder veräußern, die den gleichen Vereinszweck und Ziele verfolgen. Dies gilt auch für den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Der Vorstand darf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Mittel an eine Institution

- übertragen, die die gleichen Ziele wie der Verein unterstützt.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen dieser Satzung.
- (8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale in dem durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ gegebenen Rahmen geltend machen. Die Inanspruchnahme ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann per Post oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen. Eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung ist mit allen verfügbaren technischen Kommunikationsformen zugelassen.
- (4) Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrages, Abberufung des Vorsitzenden oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen, dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zur Entlastung des erweiterten Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung hierüber. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf einen Ersatzkassenprüfer benennen, der dem

erweiterten Vorstand nicht angehören darf. Dafür ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Aufgaben des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beisitzer
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Feststellung der Jahresrechnung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

#### § 8 Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen mit Geschäftsführung und Vorstandssitzungen vom erweiterten Vorstand und die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 9 Satzungsänderung, Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach einer rechtzeitigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung zu gleichen Teilen für Kindertageseinrichtungen, Kranken- und Altenpflege.

#### § 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18.05.1972 in der Fassung vom 27.05.2009.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege der Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke.
- (4) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31.07.2023 beschlossen.
- (5) Die Satzung wurde am 31.07.2023 errichtet und tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.



**Nachbarschaftshilfe**  
Taufkirchen Unterhaching e.V.

## SATZUNG

Neufassung der Satzung vom 31.07.2023

Ersetzt die Satzung vom 18.05.1972  
in der Fassung vom 27.05.2009

(Hinweis Gendernneutralität:  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

Nachbarschaftshilfe Taufkirchen Unterhaching e.V.  
Ahomring 119, 82024 Taufkirchen